

H. Germ. Franc. I.
D. 96.

3

Dictatum Ratisbonæ die 9 Jan[uar]

1 7 9 8

per Moguntinum

Conclusum Electorale,

vom 8ten Januar 1798.

Nachdem in dem Kurfürstlichen Collegio wegen der illimitirten Reichs-
vollmacht die Sache in reife Berathung gezogen worden, so hat dasselbe
dafürgehalten und geschlossen, daß von Kurfürsten, Fürsten und Ständen
des Reichs der außerordentlichen Reichs-Friedens-Deputation zu Erzielung
und Beförderung des Friedens eine unumschränkte Reichs-General-Voll-
macht nach dem Inhalte des beiliegenden Formulars zu ertheilen und diese
neue Vollmacht zur Reichsoberhauptlichen allerhöchsten und wegen der
dringenden Umstände allergnädigst zu beschleunigenden Genehmigung in dem
zu erstattenden umständlicher hier angefügten Reichs-Gutachten *) Sr.
Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen sey.

*) Siehe unten das Reichsgutachten.

Fürstliches Conclusum per Oesterreich,

vom 8. Jänner 1798.

Als man im Reichs-Fürstenrathe den Bericht der Reichs-Friedens-De-
putation vom 17ten Dezember vorigen Jahrs, insbesondere die bey der
Reichs-Vollmacht von der französischen Gesandtschaft gemachte Ausstellung
in Berathung gezogen, so ward dafürgehalten, und geschlossen, daß der in
Rastadt, in Folge des Kaiserlichen allergnädigsten Hofdekrets vom 1 Novem-
ber vorigen Jahrs versammelten Reichs-Deputation die verlangte unbes-
chränkte Vollmacht, nach dem Inhalte der Anlage, von Kurfürsten, Für-
sten und Ständen des Reichs, zur Beförderung des so sehr gewünschten
allgemeinen Reichsfriedens zu ertheilen, und diese neue Vollmacht zur Reichs-
oberhauptlichen, allergnädigst zu beschleunigenden Genehmigung in dem zu
erstattenden Reichsgutachten Seiner Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst
vorzulegen seye.

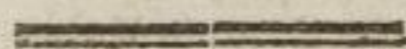
Reichs-

Reichsstädtisches Conclusum

de dato 8. Januar. 1798.


Von Seiten des reichsstädtischen Collegii ist in der Berathung über die Anträge des Conclufi trium Collegiorum de dict. 24 Decemb. elapsi anni dafürgehalten und geschlossen worden:

Der Reichs, Friedens, Deputation eine illimitirte Vollmacht in der Maaße zu ertheilen, daß dieselbe im genauesten Einvernehmen mit Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät Höchstansehnlichen Plenipotenz das Beste des deutschen Reichs besorgen, und nach dieser Rücksicht handeln und abschliessen soll; wobey überhaupt das reichsstädtische Collegium, als der dritte integrire Reichstheil, dem mächtigsten reichsoberhauptlichen Schutz in dem vollständigsten Vertrauen, allerdevotest zu empfehlen wäre.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SLUB DRESDEN



3 1061742

H. Germ D 125

